99. Unterliegen Gelbvermächtniste, die im Testamente eines im Anslande verstorbenen Ansländers bentschen, innerhalb des Dentschen Reichs wohnhaften Bermächtnisuehmern zugewendet sind, der Reichs= erbschaftsstener?

Erbschaftssteuergeset vom 3. Juni 1906 §§ 6, 9, 28 fig. BBB. §§ 1939, 2147 fig., 2174, 2176.

VIL Zivilsenat. Urt. v. 7. März 1911 i. S. bes Testamentsvollsftreders D. (RL.) w. Hamburgischer Staat (Bekl.). Rep. VII. 377/10.

- I. Landgericht Bamburg.
- IL Oberlandesgericht baselbst.

Der ameritanische Staatsangehörige B. war 1907 in seinem Wohnsitze New-Yort verstorben. Er hinterließ in New-Yort Vermögenswerte von 208802,23 M, im Deutschen Reiche solche von
269886,50 M. In seinem 1905 in Hamburg errichteten Testamente
hatte er verschiedene Vermächtnisse zu Gunsten von Hamburgern ausgesett. Wit der Alage sorderte der Aläger den Beirag von 4548 M
zurück, der sür jene Vermächtnisse an Reichserbschaftssteuer angesett
und eingezogen worden war. Er machte u. a. geltend, daß den Vermächtnisnehmern ein im Inlande besindliches Vermögen des ausländischen Erblassers im Sinne des § 6 Abs. 2 ErbschStGes. nicht
angefallen sei, sie vielmehr lediglich Gelbsorderungen an einen ausländischen Rachlaß gehabt hätten.

Beide Borinstanzen wiesen die Alage ab. Die Revision blieb' obne Erfolg.

Mus ben Grunben:

"Die Revision hält das Bebenken aufrecht, daß durch die in Betracht kommenden Bermächtnisse von Gelbsummen lediglich Forberungsrechte an den Nachlaß des ausländischen Erblassers begründet seien, und daß es deshalb an der Borausseung des § 6 Abs. 2 ErbschStGes, fehle, daß den Erwerbern ein im Inlande besindliches Bermögen angefallen sei. Es ist zuzugeben, daß der Wortlaut des § 6 Abs. 2 Sat 1:

"Das im Inlande befindliche Vermögen eines ausländischen Erblassers, welcher zu dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkte weder
seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, unterliegt der Steuer, wenn es einem Erwerber anfällt, der zur Zeit des Anfalls im Inlande seinen Wohnsitz oder
in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat."
bei Vermächtnissen und namentlich bei Geldvermächtnissen für Zweifel
Raum läßt.

Solche möglichen Zweifel sollten burch ben im Herbst 1908 bem Reichstage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Anderung des Erbschaftsfteuergesetzes behoben werben, indem unter VI die Ginftellung des folgenden § 9a hinter § 9 vorgeschlagen wurde:

"Ein Erwerb von Geld ober andern vertreibaren Sachen, der auf einem von einem ausländischen Erblasser (§ 6) angeordneten Bermächtnis oder einer von ihm durch Berfügung von Todes wegen angeordneten Auslage beruht, unterliegt der Erbichaftssteuer, wenn das beschwerte Bermögen sich im Inlande besindet, soweit jedoch der Fall des § 6 Abs. 1 nicht vorliegt, nur dann, wenn der Erwerber der Zuwendung im Inlande seinen Wohnsit oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Ausenthalt hat. Besindet sich das beschwerte Bermögen teils im Inlande, teils im Auslande, so ist der Erwerd nach dem Verhältnisse des inländischen Bermögens zum Gesamtnachlasse zur Steuer heranzuziehen".

Diefer Entwurf ift nicht Gefet geworben.

Es fragt sich aber, ob schon sür das geltende Erbschaftssteuerzesetzt zu einer dem vorgeschlagenen § 9a entsprechenden Deutung zu zelangen ist. Zu einer uneingeschränkten Beantwortung der Frage zietet der vorliegende Rechtsfall keinen Anlaß. Hier sind drei Viertel des teils im Inlande, teils im Auslande befindlichen Nachlasses mit zahlreichen Vermächtnissen zu Gunsten von Personen beschwert, die teils im Inlande, teils im Auslande wohnen, und im übrigen ist der Nachlaß einer Reihe von Personen als Erben zugewendet, die mit einer Ausnahme im Inlande wohnen. Zum Testamentsvollstrecker ist ein Inländer bestellt. Im Rahmen eines solchen Tatbestandes und wesensähnlicher Fälle darf man die vorbezeichnete Frage besahen, wenn man, wie es nicht nur zulässig, sondern auch gedoten erscheint, als Ziel der Unslegung die Ersorschung des wirklichen Willens des Gesetzebers im Auge behält.

Der § 6 Abs. 2 läßt die Steuerpflicht in bezug auf das dort angegebene Vermögen entstehen, wenn es einem inländischen Erwerber anfällt. Als leitender Gedanke für die Borschrift ist erkennbar, daß es angezeigt erscheint, Nachlaßvermögen, das sich im Inlande besindet und im Inlande verbleibt, zur Versteuerung heranzuziehen. Der Anfall von Vermächtnissen tritt in der Regel mit dem Erbfalle ein (§ 2176 BGB.) und ruft einen persönlichen Anspruch des Bedachten gegen den Beschwerten auf Leistung des vermachten Gegenstandes hervor (§§ 1939, 2147 sig., 2174 BGB.). Dieser Anspruch, nach besser die Vereicherung des Vermächtnisnehmers und die entsprechende Erbschaftssteuer zu berechnen ist (§§ 28 sig. ErbschStGes.)

bient indes immerhin nur dazu, den Erwerd des vermachten Gegenftandes zu vermitteln und zu verwirklichen. Wenn also im Testamente eines Ausländers einem Inländer ein individueller, zum Nachlasse gehöriger und im Inlande besindlicher Wertgegenstand vermacht ist, so wird die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 auf diesen Vermächtnisserwerd nach dem erkennbaren Sinne der Vorschrift keinem wesenlichen Bedenken unterliegen. Darüber hat auch dei Absassing des Ergänsungsvaragrachen 90 ein Zweisel nicht obgewaltet.

Gine Schwierigkeit für bie fteuerliche Behandlung ergibt fich bagegen, wenn vertretbare Sachen und insbesondere Belbsummen ben Gegenstand bes Bermächtniffes bilben, ba ber Erbe ober Teftamentsnollftreder es taifachlich in ber Sand bat, biefe Bermachtniffe aus ben Mitteln ber im Auslande befindlichen Rachlafibestandteile zu entrichten. Mit biefem Berfahren ift jedoch nicht als beachtlich zu rechnen. Ift ber Nachlag im gangen ober, wie im vorliegenden Ralle, ju einer erheblichen Quote mit Gelbvermächtniffen belaftet, fo läßt fich bas beschwerte Bermogen als eine Berteinheit benten, bie burch Die Bermachtniffe im Berte verminbert wird. Befindet fich biefe Merteinheit teils im Inlande, teils im Auslande, so erscheint es am angemeffenften und natürlichften, bag bie burch bie Bermachtniffe bebingte Wertverminderung die Inland- und die Auslandmaffe nach Berhaltnis ihrer Sohe trifft. Es tann nicht von burchgreifenbem Relang fein, burch Beräuferung welcher Sachindividuen die Mittel gur Auszahlung ber Gelbvermachtniffe gewonnen werben, fondern es muß entscheidend fein, bag bas teils im Inlande, teils im Auslande rubende Bermogen als folches, als Werttrager, bie Mittel bagu bietet, und bieraus muß die Verteilung ber Laft der Vermächtniffe auf die Anland- und die Auslandmaffe nach Berhältnis ber Sohe biefer Maffen gefolgert werben. Demgemäß verfährt ber Erbe ober Teftamentsvollfirecter, ber nach biesem Berhältnisse bie auf ber Gesamtmasse rubenben Bermachtniffe aus ben beiben Beftanbteilen bes Rachlaffes jur Auszahlung und Berrechnung bringt, grundfählich richtig und wird, wo es auf biefen Buntt antommt, hierdurch am eheften und ficherften Ausstellungen gegen bas Berfahren bei Berwenbung ber Teilmaffen vermeiben. Saufig tann freilich bie Rudficht auf Bereinfachung bes Geldvertehrs dahin führen, die Bermachtniffe an Inlander in erfter Reibe aus der Inlandmasse und die an Ausländer in erster Reibe aus ver Auslandmasse zu begleichen. Aussalend und seltsam wäre dagegen as angeblich vom Kläger gewählte Versahren, die für Inländer ingeordneten Geldvermächtnisse gerade und ausschließlich aus den Ritteln des im Auslande besindlichen Teiles des Nachlasses zu beahlen. Dieses Versahren ließe sich kaum anders als aus dem Betreben erklären, eine Versteuerung inländischen Nachlasvermögens zu ermeiden, während doch innere wie Zweckmäßigkeitsgründe auf eine Ritverwendung der Inlandmasse zur Befriedigung der inländischen Bermächtnisnehmer hinwiesen. Daß die Steuerberechnung einem solchen nnerlich unbegründeten Versahren zu folgen habe, kann nicht im Billen des Gesetzgebers gelegen haben.

Hierfür ist auch aus der vom Berusungsrichter mit Recht angezogenen Borschrift des § 9 Abs. 2 ErbschSiches. ein Beweis zu ntnehmen. Da hiernach der inländische Erbe die sowohl auf der Inlandmasse, als auch auf der Austandmasse des Nachlasse haftenden Schulden, zu denen auch die den Nachlaß oder eine Nachlaßquote selastenden Geldvermächtnisse gehören, nach dem Verhältnisse der Inlandmasse zur Gesamtmasse dei der Versteuerung seines Erwerds idziehen darf, ist sinngemäß zu folgern, daß der Gesetzeter mit einer inteilmäßigen Verwendung der Inlandmasse des Nachlasses zur Verschung solcher Geldvermächtnisse gerechnet hat und daß also auch wi der Behandlung der Steuerpslicht der inländischen Vermächtnissehmer ein abweichendes Versahren und insbesondere eine ausschließiche Verrechnung ihrer Geldvermächtnisse auf die Austandmasse des Rachlasses mit dem erkennbaren Willen des Gesetzeders im Widerpruche steht.

In Berüdsichtigung bieser Gesichtspunkte ist im vorliegenden Jalle steuerrechtlich anzunehmen, daß die inländischen Erben und der mländische Testamentsvollstrecker die zu Gunsten von Hamburgern ingeordneten Geldvermächtnisse nicht, wie die Rlage anstrebt, ausichließlich auf die Auslandmasse des Nachlasses verrechnen dürsen, ondern daß der Erwerd der bezeichneten Bermächtnisnehmer nach Berhältnis der Inlandmasse zur Gesamtmasse des Nachlasses als aus inländischem Bermögen herrührend zu gelten hat.

In diesem Pankte ist sonach der Borinstanz beizustimmen und dem Angriffe der Revision der Erfolg zu versagen.". . .